

Stadt Burgdorf, 31300 Burgdorf

Umweltschutzabteilung

Herrn
Barthold Plaß
Wolfskuhlen 1
31303 Burgdorf

Frerichs, Peter
Rathaus IV
Vor dem Hannoverschen Tor 27
Zimmer 24
Tel.: 05136/898-381
Fax: 05136/898-372
E-Mail: frerichs@burgdorf.de
umwelt@burgdorf.de
(vorerst nur für formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur)

Ihre Nachricht vom:
02.02.2017

Ihr Zeichen:
/bp

Mein Zeichen:
31-Fre 62-05/5

Datum:
06.02.2017

Anfrage vom 02.02.2017 zur Aufhebung der Satzung zum Schutz des Landschaftsbestandteiles „Bullenberg“

Sehr geehrter Herr Plaß,

die Satzung zum Schutz des Landschaftsbestandteiles „Bullenberg“ in der Gemarkung Schillerslage (LB-H 4) kann nur nach Durchführung eines förmlichen Verfahrens durch einen entsprechenden Beschluss des Rates aufgehoben werden. Die Aufhebung der Satzung durch einen Ratsbeschluss würde m. E. aufgrund waldrechtlicher Gesichtspunkte jedoch nicht automatisch zu einer möglichen Bebauung oder sonstigen Nutzungsänderung des betreffenden Grundstücks führen.

Zur Satzung des Landschaftsbestandteiles „Bullenberg“ möchte ich folgende Erläuterungen abgeben:

Die Satzung zum Schutz des Landschaftsbestandteiles „Bullenberg“ (LB-H 4) in der Gemarkung Schillerslage wurde am 19.06.1986 vom Rat der Stadt Burgdorf erlassen (s. Anlage). Die Unterschutzstellung erfolgte seinerzeit im Einvernehmen mit der damaligen Eigentümerin des betreffenden Grundstücks aufgrund der ortsbildprägenden und -gliedernden Wirkung des darauf befindlichen Baumbestandes. Eine spätere Klage der Eigentümerin gegen den Widerspruchsbescheid auf eine nicht erteilte naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten der Satzung zum Zwecke der Bebauung des Grundstücks ist 1999 vom Verwaltungsgericht Hannover (VG) abgewiesen worden. Wie das VG seinerzeit festgestellt hat, führt die Satzung nicht zu einer unbeabsichtigten Härte, auch wenn man die Auffassung des Gerichts teilen sollte, dass es sich bei dem Grundstück um einen unbeplanten Innenbereich i. S. v. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) handelt.

Der jetzige Grundstückseigentümer hat Ende 2015 ohne nähere schriftliche Begründung eine Petition zur Aufhebung der Satzung eingereicht,

31303 Burgdorf
Rathaus I, Marktstraße 55
Rathaus II, V. d. Hann. Tor 1
Rathaus III, Spittaplatz 4
Rathaus IV, V. d. Hann. Tor 27
Schloss, Spittaplatz 5

www.burgdorf.de

Tel.: 05136/898-0
Fax: 05136/898-112

Stadtsparkasse Burgdorf

IBAN:
DE94 2515 1371 0000 0158 59
BIC: NOLA DE 21 BUF
Gläubiger-ID:
DE11 BU10 0000 0977 41

Allgemeine Sprechzeiten:

Mo.	08.00-12.00 Uhr 13.30-15.30 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr
Do.	08.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgerbüro:

Mo. und Do.	08.00-18.00 Uhr
Di.	08.00-16.00 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr

Seite 2 meines Schreibens vom 06.02.2017

die vom Ortsrat Schillerslage am 11.02.2016 unterstützt und vom Rat am 18.02.2016 ohne weitere Beschlüsse zur Kenntnis genommen worden ist. Entsprechend den Vorschriften des § 34 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz sind damit die formalen Regelungen erfüllt, die darin bestehen, die Petition entgegenzunehmen, sie sachlich zu prüfen und dem/der Antragsteller/in die Art der Erledigung schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch auf sachliche Bescheidung und Erledigung im Sinne des/der Antragstellers/Antragstellerin besteht nicht.

Nach § 3 Abs. 2 der Satzung ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung weiterhin grundsätzlich möglich. So wurden in der Vergangenheit in Absprache zwischen dem Eigentümer und der Stadt mehrere Bäume aus Gründen der Verkehrssicherheit entfernt. In den letzten Jahren ist es bei Stürmen bereits zu Sachschäden an angrenzenden Grundstücken und Gebäuden gekommen. Wie oben schon erwähnt wurde der Baumbestand seinerzeit in erster Linie aufgrund der ortsbildprägenden und -gliedernden Funktion als Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Der in § 2 der Satzung formulierte Schutzzweck hat m. E. weiterhin Bestand.

Wegen der Unterschützstellung ist der Baumbestand in Karte 9 (Konfliktlichte bei Siedlungsentwicklung) des *Landschaftsplanerischen Fachbeitrags zum Flächennutzungsplan* von 2014 als „Raum mit sehr starken Konflikten“ gekennzeichnet. Im aktuellen Flächennutzungsplan ist das Grundstück als „Fläche für die Landwirtschaft/Geschützter Landschaftsbestandteil“ dargestellt. Das *Integrierte Stadtentwicklungskonzept* von 2010 (I-SEK) enthält keine Aussagen zu der Fläche.

Auch wenn man die Auffassung des VG von 1999 teilt, dass es sich bei dem Grundstück um ein Gebiet nach § 34 BauGB handelt, würde eine Aufhebung der Satzung aufgrund von waldrechtlichen Kriterien nicht automatisch zu einer Bebaubarkeit des Grundstücks führen, da – unabhängig von der Ausweisung als Geschützter Landschaftsbestandteil nach Naturschutzrecht – die Fläche nach meiner Einschätzung als Wald nach § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 bis 5 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zu beurteilen ist. Wald darf nur mit Genehmigung der Waldbehörde (Region Hannover) in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Eine Waldumwandlung wird in der Regel nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung an anderer Stelle genehmigt.

Mit freundlichen Grüßen

(Baxmann)

Anlage